

AGENTURVERTRAG



zwischen

- (1) **Center Parcs Netherlands B.V.**, (nachfolgend "CPNL"), ist eine Kapitalgesellschaft nach niederländischem Recht, mit Sitz in Rivium Boulevard 213, 2909 LK Capelle aan den IJssel, Niederlande, vertreten durch O.P. Garaïalde, für die Parks Het Heijderbos, De Huttenheugte, Het Meerdal, De Kempervennen, Limburgse Peel, Park Zandvoort, Port Zélande und De Eemhof;
- (2) **Sunparks B.V.**, (nachfolgend "SPB") eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in Rivium Boulevard 213 (2909LK) Capelle aan den IJssel, Niederlande, vertreten durch O.P. Garaïalde für Parc Sandur;
- (3) **Center Parcs Bungalowpark Allgäu GmbH**, (nachfolgend "CPAL") eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Allgäuallee 40, 88299 Leutkirch im Allgäu, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde, für Park Allgäu;
- (4) **Center Parcs Bungalowpark Bispingen GmbH**, (nachfolgend "CPB"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Töpingerstrasse 69, 29646 Bispingen, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde, für Bispinger Heide;
- (5) **Center Parcs Bungalowpark Bostalsee GmbH**, (nachfolgend "CPBo"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Lindenallee 1, 66625, Nohfelden, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde, für Park Bostalsee;
- (6) **Center Parcs Leisure Deutschland GmbH**, (nachfolgend "CPLD") eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln, Deutschland, mit Sitz in Kaltenbornweg 1-3, 50679 Köln, Deutschland vertreten durch die Geschäftsführer O.P. Garaïalde and Franciscus Daemen für Park Eifel (für Vermietumsatz);
- (7) **Center Parcs Bungalowpark Eifel GmbH**, (nachfolgend "CPEIFEL") eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Am Kurberg 1, 56767 Gunderath, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde für Park Eifel (für weitere Umsätze, die nicht den Vermietumsatz betreffen);
- (8) **Center Parcs Bungalowpark Hochsauerland GmbH**, (nachfolgend "CPHSL"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Sonnenallee 1, 59964 Medebach, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde, für Park Hochsauerland;
- (9) **Center Parcs Bungalowpark Nordseeküste GmbH**, (nachfolgend "CPNK") eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Kaltenbornweg 1-3, 50679 Köln, Deutschland, vertreten durch O.P. Garaïalde für Park Nordseeküste;

- (10) **Center Parcs Ardennen N.V.**, (nachfolgend "**CPA**"), eine Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, mit Sitz in Wenduinesteenweg 150, 8420 De Haan, Belgien, vertreten durch O.P. Garaïalde and Erwin Dezeure, für Park Les Ardennen;
- (11) **CPSP België N.V.**, (nachfolgend "**CPSP**"), eine Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, mit Sitz in Postelsesteenweg 100, 2400 Mol, Belgien, vertreten durch O.P. Garaïalde und Erwin Dezeure, für Center Parcs De Vossemeren und Erperheide und Sunparks Kempense Meren;
- (12) **Sunparks Leisure N.V.**, (nachfolgend "**SPL**"), eine Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, mit Sitz in Wenduinesteenweg 150, 8420 De Haan, Belgien vertreten durch O.P. Garaïalde und Erwin Dezeure, für Park De Haan und Sunparks Oostduinkerke aan Zee;
- (13) **CP Resorts Exploitation France SAS**, (nachfolgend "**CPREF**"), eine vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht, mit Sitz in l'Artois, Espace Pont de Flandre, 11 Rue de Cambrai, 75947 Paris, Frankreich, vertreten durch O.P. Garaïalde, für Les Hauts de Bruyères, Les Bois-Francis, Les Bois aux Daims, Les Landes de Gascogne und Les Trois Forêts;
- (14) **SNC Domaine du lac de l'Ailette**, (nachfolgend "**AIL**"), eine Personengesellschaft nach französischem Recht, mit Sitz in l'Artois, Espace Pont de Flandre, 11 Rue de Cambrai, 75947 Paris, Frankreich, vertreten durch CP Resorts Exploitation France SAS, eine vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht, mit Sitz in l'Artois, Espace Pont de Flandre, 11 Rue de Cambrai, 75947 Paris, Frankreich, wiederum vertreten durch O.P. Garaïalde, für Domaine du Lac de l'Ailette;
- (15) **Villages Nature Tourisme SAS**, (nachfolgend „**VNT**“), eine vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Espace pont de Flandre, 11 rue de Cambrai l'Artois 75947 Paris Cedex 19, eingetragen im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 801 435 306, vertreten durch Herrn Olivier Garaïalde, Vorsitzender, ordnungsgemäß bevollmächtigt für Domaine Villages Nature Paris.

CPNL, SPB, CPAL CPB, CPBo, CPLD, CPEIFEL, CPHSL, CPNK, CPA, CPSP, SPL, CPREF, VNT und AIL werden im Folgenden nur gemeinsam "**CP**" genannt;

und

der **zustimmenden Partneragentur** (nachfolgend „**Agentur**“ genannt)

(gemeinsam nachfolgend „**die Parteien**“ genannt)

wird folgender Agenturvertrag (nachfolgend dieser „**Vertrag**“ oder „**Agenturvertrag**“ genannt) geschlossen:

Präambel

(A) CP und die Agentur (im Folgenden gemeinsam als "**die Parteien**" bezeichnet) haben eine Vereinbarung darüber getroffen, dass die Agentur als nicht-exklusiver Online-Agent für CP tätig wird;

(B) Die Parteien halten es für wünschenswert, die in diesem Agenturvertrag ("der **Vertrag**") getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen;

§ 1 Vermittlung

1. Die Agentur ist eine betriebsmäßige Reiseagentur und/oder Reisebüro. Die Agentur ist verpflichtet, CP jede Änderung bzgl. Inhaberverhältnis, Umfirmierung, Adress- und Bankdaten etc. unverzüglich mitzuteilen.
2. CP ernennt die Agentur zur nicht-exklusiven Vermittlerin, und die Agentur nimmt diese Ernennung an, für den zum Zwecke der Vermittlung des Abschlusses von Verträgen zwischen dem Kunden und CP in Bezug auf die Bereitstellung von Ferienunterkünften in den Bungalowparks von CP, wie unter Punkt 1 bis 15 oben.
3. Die Agentur übt ihre Vermittlungstätigkeit über ihre eigenen Reisebüros und / oder über ihre eigene(n) Online-Website(s) aus.
4. Dieser Vertrag ist weder als Gesellschaftsvertrag im Sinne der §§ 705 ff. BGB, noch als Maklervertrag im Sinne der §§ 652 ff. BGB zu qualifizieren.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Groupe Pierre et Vacances Center Parcs (Center Parcs Europe B.V.) und Terhills Vakantiepark N.V. einen Managementvertrag für den Park mit dem Namen „Terhills Resort by Center Parcs“ in Dilsem-Stokkem abgeschlossen haben. Der Park „Terhills Resort by Center Parcs“ wird von der Terhills Vakantiepark N.V. mit Sitz in 3500 Hasselt, Kempische Stenweg 311 bus 4.01, Belgien, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 0723 541 707 (nachstehend „Terhills Vakantiepark“ genannt) betrieben. Terhills Vakantiepark hat Center Parcs Europe B.V. als Vermittler für den Vertrieb der Ferienunterkünfte im Namen von Terhills Vakantiepark beauftragt. Als solche werden die Ferienunterkünfte unter anderem über die bestehenden Vertriebskanäle von Center Parcs Europe B.V. verkauft. Der Vertrieb von Ferienunterkünften im Park Terhills Resort durch Center Parcs gilt als individueller (Online-) Reisevermittlungsvertrag zwischen Terhills Vakantiepark N.V. und der Agentur. Es wird klargestellt, dass der individuelle (Online-) Reisevermittlungsvertrag denselben Bedingungen zugrunde liegt, die zwischen CP und der Agentur in diesem Vertrag vereinbart wurden. Einige spezifische (Verkaufs-) Bedingungen für Terhills Resort in Bezug auf Provisionen (Tarife), Haftung, Exklusivität und allgemeine Informationen für dieses Produkt unterscheiden sich jedoch und haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen, die zwischen CP und der Agentur in diesem Vertrag vereinbart wurden. Diese speziellen und vorrangigen Bedingungen für Terhills Resort sind in **ANLAGE 1** zu dieser Vereinbarung enthalten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Groupe Pierre et Vacances Center Parcs (Center Parcs Europe B.V.) und Nordborg OPCO einen Managementvertrag geschlossen haben, der zur Eröffnung eines neuen Parks namens „Nordborg Resort“ in Dänemark im Jahr 2025 führt. Der Park „Nordborg Resort“ wird betrieben von Nordborg OPCO mit Sitz in Til Stranden 15, 6430

Nordborg, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 40562788 (im Folgenden „Nordborg“ genannt). Nordborg hat Center Parcs Europe B.V. als Makler für den Verkauf der Ferienunterkünfte im Namen von Nordborg ernannt. Daher werden die Ferienunterkünfte unter anderem über die bestehenden Vertriebskanäle von Center Parcs Europe B.V. verkauft. Der Verkauf von Ferienunterkünften im Park Nordborg Resort durch Center Parcs gilt als individuelle (Online-)Reisebürovereinbarung zwischen Nordborg OPCO und der Agentur. Bitte beachten Sie, dass der individuelle (Online-)Reisebürovertrag dieselben Bedingungen enthält, die zwischen CP und der Agentur in diesem Vertrag vereinbart wurden. Einige spezifische (Verkaufs-)Bedingungen für Nordborg Resort in Bezug auf Rabattsätze, Haftung und allgemeine Informationen für dieses Produkt sind jedoch unterschiedlich und haben Vorrang vor allen anderen zwischen Center Parcs und der Agentur vereinbarten Bedingungen. Diese spezifischen Bedingungen für Nordborg Resort by Center Parcs sind in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung enthalten.

§2 Vermittlung durch die Agentur

1. Die Agentur ist verpflichtet, bei der Erbringung von Vermittlungsleistungen zum Abschluss von Verträgen über Ferienunterkünfte zwischen CP und Kunden die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

Das Onlinebuchungstool der Center Parcs Agenturseite (www.centerparcs.de/agentur) wird der Agentur zur Buchung von Center Parcs Produkten zur Verfügung gestellt. Dafür erteilt CP der Agentur eine eigene Agenturnummer, unter der die Agentur die Buchungen tätigen kann.

Die Agentur ist nicht berechtigt, Buchungen von anderen Agenturen entgegenzunehmen oder Buchungen unter einer anderen als der jeweils erteilten Agenturnummer vorzunehmen. Sie wird Buchungen selber vornehmen bzw. über ihren Onlineauftritt direkt von den Kunden entgegennehmen.

Die Agentur ist nicht berechtigt, die Agenturnummer an Dritte weiterzugeben. Buchungen dürfen ausschließlich von der Agentur in vorgenannten Buchungssystemen vorgenommen werden. Die Buchungen durch die Agentur erfolgen ausschließlich über das Onlinebuchungstool der Center Parcs Agenturseite. Die Agentur sorgt für die Instruktionen der Reisebüromitarbeiter in Bezug auf Buchungen über das vorgenannten Buchungssystem. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CP sind Bestandteil jeder erfolgten Buchung, die über die Agentur vertrieben wird. Die Agentur wird Kunden bei Reservierungen auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen, insbesondere auf die dort geltenden und in den Vertrag zwischen Agentur und dem Kunden aufzunehmenden Zahlungsmodalitäten, Stornierungsregelungen– und gebühren. Die Agentur hat die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Kunden sicherzustellen und zu gewährleisten. Die Agentur wird CP von eventuellen Wünschen der Kunden in Kenntnis setzen. Es ist der Agentur untersagt, eigenmächtig Kundenzusagen in Bezug auf von CP verwaltete Unterkünfte sowie in Bezug auf Leistungen und Services zu erteilen. Nach der Buchung sendet CP dem Kunden eine Buchungsbestätigung zu.

2. CP hat das Recht des Direct-Writing an Kunden, die ihren Aufenthalt über die Agentur bei CP gebucht haben. Die Agentur wird dem Kunden darüber informieren, dass die Buchung mit CP abgeschlossen ist. Das Direct-Writing an den Kunden bzw. mittelbar über die Agentur erfolgt postalisch oder per E-Mail. Dieses Recht des Direct-Writing betrifft insbesondere:
 - die Bestätigung/Fakturierung im Namen und auf Rechnung von CP
 - den Zahlungsverkehr
 - Zahlungsaufforderungen
 - die kurzfristige Information der Kunden über Unfälle, Naturereignisse oder ähnliches
3. Kunden, die über die Agentur gebucht haben, zahlen ihre Rechnungen direkt an CP, gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen von CP.
4. CP wendet sich im Direct-Writing an die drei nachfolgenden im System definierten Kundengruppen für die Adressierung im Hinblick auf Marketingaktivitäten (wie bspw. durch Briefversand, durch Übersendung per E-Mail, aktiver Bewerbung über Internetportale):
 - a. (Potenzielle) Kunden, die die Zustimmung zum Erhalt von Broschüren, Prospekten oder anderen Informationsmaterial von CP erteilt haben und/oder einen Aufenthalts direkt bei CP gebucht haben;
 - b. Kunden, die durch die Vermittlung eines Partners (bspw. Agenten) einen Aufenthalt in einem CP Bungalowpark gebucht haben;
 - c. Kunden, die in beide unter A) und B) genannten Kategorien fallen.
 - Die unter A) genannte Kundenkategorie darf nur durch CP im Direktmarketing kontaktiert im Hinblick auf die Buchung eines Aufenthalts.
 - Die unter B) und C) genannte Kundenkategorie dürfen durch beide Parteien im Rahmen des Direktmarketing kontaktiert werden.
 - Unabhängig von der Zuordnung zu einer oben genannten Kategorie, stehen beide Parteien Kunden im Hinblick auf die von den Kunden initiierten Kontaktaufnahmen zur Übersendung von Informations-/ Marketingmaterial und der Entgegennahme von Buchungen.
5. CP behält sich das Recht vor, jederzeit Parks aus der Vermittlung auszuschließen, sofern Gründe vorliegen, die eine Vermittlung ausschließen (beispielsweise Schließung oder Veräußerung eines Parks). Zudem behält sich CP das Recht vor, neue Parks dieser Agenturvereinbarung hinzuzufügen. Die Agentur kann hieraus keine Entschädigungs- oder anderweitige Ansprüche gleich welcher Art gegenüber CP ableiten. Die Agentur wird über eventuelle Änderungen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Die Agentur und CP verpflichten sich, alle Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen sowie alle den Geschäftsverkehr betreffende Vorgänge (insbesondere auch Rundschreiben) gegenüber Dritten gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz zu behandeln.

§ 4 Geschäftsabwicklung

Die Agentur erhält für alle zur Ausführung gelangten Buchungsgeschäfte eine Provision, deren Höhe und Berechnung in § 6 und Auszahlung in §7 festgelegt ist.

§ 5 Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag ist im Onlinebuchungstool hinterlegt und stellt ein Angebot seitens CP dar. Mit Registrierung und Bestätigung durch die Checkbox über www.centerparcs.de/agentur durch die Agentur nimmt diese das Angebot an und der Vertrag gilt mit Abschluss der Registrierung als wirksam geschlossen.
2. Der Vertrag beginnt (vgl. § 5 Ziff.1) mit Abschluss der Registrierung und Bestätigung durch die Checkbox durch die Agentur und läuft auf unbestimmte Zeit.
3. Alle früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen werden mit dem Abschluss des Vertrages hinfällig.
4. Dieser Vertrag kann ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt ein schwerwiegender Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen sowie ein trotz Abmahnung fortgesetzter einfacher Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen. Als wichtiger Grund ist ferner z.B. anzusehen, wenn eine Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ihre Zahlungen einstellt, über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.
6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Mit Beendigung des Vertrags ist die Agentur nicht mehr zur Vermittlung oder einem anderweitigen Anbieten von Produkten von CP berechtigt.
8. In Bezug auf sämtliche von der Agentur bis zur Vertragsbeendigung vermittelten Verträge mit Kunden erfüllt die Agentur auch nach Vertragsbeendigung alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange bis die Verträge mit den Kunden vollständig abgewickelt und erfüllt sind.

§ 6 Provision

1.
 - a. Die Vergütung, die die Agentur für ihre Tätigkeit als Vermittler erhält, besteht ausschließlich aus der in diesem Artikel beschriebenen Provision. Die Höhe der Provision beträgt 12 % der Nettomiete (gemäß Artikel 6.2), die durch die Vermittlungstätigkeit der Agentur zustande gekommen ist.
 - b. CP behält sich das Recht vor, die Höhe der Provision durch einseitige Erklärung anzupassen. Die Agentur wird hierüber rechtzeitig schriftlich informiert. Erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Informationsschreibens kein Widerspruch, gelten die darin genannten

Bedingungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs steht der Agentur ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- c. Ein Provisionsanspruch der Agentur entsteht jeweils ausschließlich im Hinblick auf die vom Kunden an CP gezahlten Beträge.
2. Unter Nettomiete im Sinne von Artikel 6.1 ist zu verstehen:
 - 2.1 Miete (exkl. MwSt.);
inklusive:
 - 2.2 Zuschlag für Sonderwünsche
 - 2.3 Miete Bettwäsche und Handtücherpakete
 - 2.4 Änderungskosten
 - 2.5 Kosten für Haustiere
 - 2.6 Kulinarische und andere Arrangements, die bei der Erstbuchung mitgebucht werden
 - 2.7 Stornogebühren
 - 2.8 Reiserücktrittskostenversicherung
 - 2.9 Reiseversicherung
 - 2.10 ggf. Energieabgaben
 - ausgenommen
 - 2.11 Kurtaxe und lokale Gebühren;
3. Für den Park „Terhills Resort by Center Parcs“ gelten die in **ANLAGE 1** ergänzend getroffenen Vereinbarungen.
4. Für den Park „Nordborg Resort“ gelten die in **ANLAGE 2** ergänzend getroffenen Vereinbarungen.
5. Die Provision wird nur für stornierte Buchungen auf den Betrag der gebuchten Nettomiete (falls vorhanden), den der Kunde an CP gezahlt hat, ausgezahlt. Alle Korrekturen, die sich beispielsweise aus Stornierungen, Buchungsänderungen usw. ergeben, bei denen das Ankunftsdatum des Kunden in der Unterkunft im Vormonat lag, werden mit der nächstfolgenden monatlichen Provisionszahlung verrechnet.
6. Die Gästeabgabe und Umsatzsteuer gehören in keinem Fall zu dem zu verprovisionierenden Umsatz.
7. Die Provisionsabrechnung erfolgt jeweils monatlich nachträglich hinsichtlich des vorhergehenden Anreisemonats.

§ 7 Zahlungsweise Provision

CP wird das Unternehmen Center Parcs Europe B.V. (nachfolgend „CPEBV“ genannt) für § administrative Zwecke in die Implementierung dieses Vertrags mit einbeziehen.

Das Abrechnungsverfahren der Provision gemäß § 6 dieses Vertrags wird wie folgt stattfinden:

CPEBV wird – auf Kosten und für Risiko von CP – der Agentur monatlich eine Übersicht, über die im vorherigen Monat erfolgten Anreisen hinsichtlich der über die Agentur vermittelten Aufenthalten zukommen lassen. Die diesbezüglich entstandene Grundprovision gem. der Regelungen in § 6 wird hierauf aufgeführt. CPEBV wird – auf Kosten und Risiko von CP - die Abrechnung dieser Grundprovision in der Form des „self-billing“ Verfahren vornehmen, wobei die entsprechenden Steueridentifikationsnummern von CP und der Agentur auf der Rechnung hinterlegt werden. Die Grundprovision ist fällig und zahlbar 30 (dreißig) Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch CP. Die Agentur hat innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung eventuelle Einwendungen gegen den Rechnungsinhalt (wie bspw. die Höhe der anwendbaren USt.) schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Datenschutz

CP und die Agentur sind sich darüber bewusst für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich im Sinne der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu sein. Sie verpflichten sich daher im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen Regeln und Gesetze in Acht zu nehmen sowie zur Einhaltung der Regelungen in **ANLAGE 3** (Datenschutzerklärung) nebst **ANLAGE 1 zu Anlage 3**. Es wird klargestellt, dass **ANLAGE 3** wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 9 Haftungsfreistellung

CP stellt die Agentur von Ansprüchen der Kunden wegen mangelnder Leistungserbringung, Nichtleistung oder Schadensersatz frei, die gegen die Agentur erhoben werden, obwohl CP verantwortlich ist. Die Agentur ist verpflichtet, CP unverzüglich über diese Ansprüche zu informieren. CP ist verpflichtet diese direkt mit dem Anspruchsteller zu erklären.

§ 10 Websites, Suchmaschinen-Marketing, etc.

1. Die Agentur wird das Produkt von CP und/oder die Marke Center Parcs Europe im Vereinigten Königreich, in Irland oder auf den Kanalinseln nicht aktiv über eine "co.uk"- oder "uk"-, "co.ie"- oder "ie"- oder "co.je"- / "co.gg"- oder "je"- / "gg"-Website vermarkten oder sich anderweitig speziell auf den britischen, irischen oder kanadischen Markt konzentrieren. Die Agentur wird das Produkt von CP und/oder die Marke Center Parcs Europe in Israel nicht aktiv über eine "co.il"- oder "il"-Website vermarkten oder sich anderweitig speziell an den israelischen Markt wenden.
2. Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten als Vertreter von CP darf die Agentur das von CP zur Verfügung gestellte Werbematerial, wie z. B. Broschüren, Fotos usw., nur zum Nutzen von CP, zur Erfüllung dieses Vertrags und unter den von CP in seinem Markenbuch festgelegten Bedingungen verwenden. Das Markenbuch ist unter dem Link

<https://brandguide.centerparcs.com/> abrufbar. Das Passwort kann bei CP per E-Mail (sales.support@groupepvcp.com) angefragt werden.

3. Die Agentur hat CP jährlich schriftlich über geplante Aktivitäten im Hinblick auf Suchmaschinenoptimierungen (SEO) und (Website) Promotion im Zusammenhang mit CP Produkten zu informieren.

§ 11 Vertreter

Die Agentur darf ohne Erlaubnis von CP keine Vertreter einsetzen oder andere Webseiten als die in §1.3 genannten Webseiten verwenden. Die Agentur darf ohne Erlaubnis von CP, die von anderen Vermittlern als die bestehende(n) Webseite(n) und Vertreter (falls zutreffend), aus §1.3, keine Reservierungen für CP verwaltete Unterkünfte annehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Alle früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen werden mit dem Abschluss des Abkommens hinfällig.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag kommt ausschließlich zustande zwischen der Agentur und den Unternehmen pro Park (Parteien 1-15), in dem nach Vermittlung der Agentur bei CP durch Gäste Ferienunterkünfte angemietet werden.
2. Der Vertrag ist für alle Parteien erst dann verbindlich, wenn er durch die Agentur per Checkbox akzeptiert wurde.
3. Die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Parteien auf Dritte übertragen werden, mit Ausnahme einer Übertragung dieses Vertrages auf Unternehmen innerhalb der Pierre et Vacances Center Parcs Gruppe; in diesem Fall genügt eine vorherige schriftliche Mitteilung.
4. Vertragspartner von CP sind die in Ziff. 1 bis 15 genannten Einzelunternehmen, in denen CP seine Bungalowparks untergebracht hat. Den Parteien ist bekannt, dass sich die Zusammensetzung der einzelnen Vertragspartner innerhalb der Pierre et Vacances Center Parcs Groupe hierdurch ändern kann. Sollte Pierre et Vacances Center Parcs Groupe eine neue Gesellschaft gründen, in der ein (neuer) Bungalowpark untergebracht ist, wird sie den Partner hierüber schriftlich informieren. Die Agentur erklärt sich damit einverstanden, dass die neue Gesellschaft mit der Mitteilung ebenfalls Vertragspartner dieses Vertrages wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Unternehmen aus der Pierre et Vacances Center Parcs Gruppe ausscheidet – die Agentur erklärt sich damit einverstanden, dass das Unternehmen mit der Mitteilung nicht mehr Vertragspartner dieses Vertrages ist.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

6. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Gerichtsstand ist Köln.
7. Die Gegenleistungsklauseln im Vertrag und die Anhänge dazu sind integraler Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann nur durch ein Dokument geändert oder ergänzt werden, das von allen Parteien unterzeichnet wird.
8. Der Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diese Transaktion und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die die Parteien in dieser Hinsicht getroffen haben.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zwecks möglichst nahekommt.
10. Dieser Vertrag ist OHNE Unterschrift gültig. Ein Exemplar dieses Vertrages nebst aller Anlagen wird der Agentur nach Abschluss der Registrierung und erfolgter Bestätigung des Vertragsschlusses durch die Checkbox per E-Mail übersandt.

§ 14 Anlagen

Folgende Anlagen liegen diesem Agenturvertrag als wesentlicher Vertragsbestandteil bei:

- **ANLAGE 1:** Verkauf von Terhills Resort by Center Parcs
- **ANLAGE 2:** Verkauf von Nordborg Resort by Center Parcs
- **ANLAGE 3:** Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DS-GVO
- **Anlage 1 zu ANLAGE 3:** Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters – Mindeststandard



ANLAGE 1: Verkauf von Terhills Resort by Center Parcs

Terhills Resort by Center Parcs - Eröffnung des Verkaufs

Sehr geehrte Partneragentur,

wie Sie vielleicht wissen, haben die Groupe Pierre et Vacances Center Parcs (Center Parcs Europe B.V.) und Terhills Vakantiepark N.V. einen Managementvertrag abgeschlossen, der zur Eröffnung eines neuen Parks mit dem Namen Terhills Resort by Center Parcs in Dilsem-Stokkem geführt hat.

Der Park "Terhills Resort by Center Parcs" wird von der Terhills Vakantiepark N.V. mit Sitz in 3500 Hasselt, Kempische Steenweg 311 bus 4.01, Belgien, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 0723 541 707, (nachstehend "Terhills Vakantiepark" genannt) betrieben. Terhills Vakantiepark hat Center Parcs Europe B.V. als Vermittler für den Verkauf der Ferienunterkünfte im Namen von Terhills Vakantiepark beauftragt. Als solche werden die Ferienunterkünfte unter anderem über die bestehenden Vertriebskanäle von Center Parcs Europe B.V. verkauft. Dadurch können wir Ihnen im Namen von Terhills Vakantiepark das Produkt Terhills Resort by Center Parcs anbieten. Die Ferienunterkünfte im Park Terhills Resort by Center Parcs können ab dem Monat Mai 2023 für Ankünfte ab Juni 2023 gemietet werden.

Der Verkauf von Ferienunterkünften im Park Terhills Resort by Center Parcs gilt als individueller (Online-) Reisevermittlungsvertrag zwischen Terhills Vakantiepark N.V. und der Partneragentur (im Folgenden als "Reisevermittlungspartner" bezeichnet). Bitte beachten Sie, dass der individuelle (Online-)Reisevermittlervertrag dieselben Bedingungen enthält, die zwischen Center Parcs (verschiedene Betreibergesellschaften, im Folgenden als "Center Parcs" bezeichnet) und dem Reisevermittlerpartner vereinbart wurden. Einige spezifische (Verkaufs-)Bedingungen für Terhills Resort von Center Parcs in Bezug auf Provisionen (Tarife), Haftung und allgemeine Informationen für dieses Produkt sind jedoch anders und haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen, die zwischen Center Parcs und dem Reisebüropartner vereinbart wurden. Diese besonderen Bedingungen sind im Folgenden aufgeführt:



1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Terhills Vakantiepark ernennt den Travel Agent Partner als nicht-exklusiven Vermittler zum Zweck der Vermittlung von Verträgen zwischen dem Kunden und Terhills Vakantiepark im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ferienunterkünften im Park Terhills Resort durch Center Parcs. Der Vertragspartner des Kunden für die Buchung ist Terhills Vakantiepark.

Für die Buchung einer Ferienunterkunft im Park Terhills Resort by Center Parcs gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Center Parcs (je nach Ursprung der Buchung). Der Reisevermittlungspartner wird die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Center Parcs in den Vertrag über die Ferienunterkunft einbeziehen. Der Reisevermittlungspartner wird den Kunden bei der Buchung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die darin enthaltenen Zahlungsbestimmungen, aufmerksam machen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (je nach Ursprung der Buchung) sind diesem Schreiben beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass alle Rechte und Pflichten, die sich für Terhills Vakantiepark aus diesem Schreiben und dem Reisevermittlungsvertrag ergeben, für jede Vertragspartei von Center Parcs aus dem Reisevermittlungsvertrag einzeln und nicht gemeinsam gelten. Die anderen Vertragspartner von Center Parcs im Rahmen des Reisevermittlungsvertrags haften also nicht für Verstöße, Versäumnisse, Haftungen oder andere Verpflichtungen von Terhills Vakantiepark.

2. PROVISIONSSATZ

Die Vergütung, die der Reisevermittlungspartner für seine Tätigkeit als Vermittler für Terhills Vakantiepark erhält, besteht ausschließlich aus der in diesem Artikel beschriebenen Provision. Die Höhe der fälligen Provision beläuft sich auf 12 % (einschließlich eventueller Zusatzleistungen, Arrangements, Zuschläge und Kosten).

Eine eventuell zwischen Center Parcs und dem Reisevermittlungspartner vereinbarte übergeordnete Provision ist in jedem Fall nicht anwendbar auf die Vermittlung durch den Reisevermittlungspartner im Zusammenhang mit der Vermittlung von Ferienunterkünften im Terhills Resort durch Center Parcs.

Terhills Vakantiepark wird die Center Parcs Europe B.V., die für die Verwaltung und Mietvermittlung von Terhills Resort by Center Parcs verantwortlich ist, zur administrativen Unterstützung bei der Durchführung des Vertrages einschalten. Zu diesem Zweck wird Center Parcs Europe B.V. die Abrechnung der Provision im Wege der "Selbstfakturierung" veranlassen, da die Provision von Center Parcs Europe B.V. gezahlt wird.

Diese Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil und OHNE Unterschrift gültig. Ein Exemplar dieses Anhangs wird dem Reisevermittlungspartner nach Abschluss der Registrierung und erfolgter Bestätigung des Vertragsschlusses durch die Checkbox per E-Mail übersandt.



ANLAGE 2: Verkauf von Nordborg Resort by Center Parcs

Nordborg Resort by Center Parcs - Eröffnung des Verkaufs

Sehr geehrte Partneragentur,

wie Sie vielleicht wissen, haben die Groupe Pierre et Vacances Center Parcs (Center Parcs Europe B.V.) und Nordborg OPCO eine Managementvereinbarung abgeschlossen, die zur Eröffnung eines neuen Parks namens **Nordborg Resort** in Dänemark im Jahr 2025 führen wird.

Der Park „Nordborg Resort“ wird von Nordborg OPCO mit Sitz in Til Stranden 15, 6430 Nordborg, Dänemark, betrieben, eingetragen im dänischen Handelsregister unter der CVR-Nummer 40562788 (im Folgenden „Nordborg“ genannt). Nordborg hat Center Parcs Europe B.V. als Makler für den Verkauf der Ferienunterkünfte im Namen von Nordborg ernannt. Daher werden die Ferienunterkünfte unter anderem über die bestehenden Vertriebskanäle von Center Parcs Europe B.V. verkauft. Dadurch können wir Ihnen im Namen von Nordborg das Produkt Nordborg Resort anbieten. Die Ferienunterkünfte im Park Nordborg Resort können ab dem 1. Dezember 2024 für Anreisen ab dem 1. August 2025 gemietet werden.

Der Verkauf von Ferienunterkünften im Park Nordborg Resort gilt als individueller (Online-) Reisevermittlungsvertrag zwischen Nordborg und der Partneragentur (im Folgenden "Reisevermittlungspartner" genannt). Bitte beachten Sie, dass der individuelle (Online-)Reisevermittlungsvertrag denselben Bedingungen unterliegt, die zwischen Center Parcs (verschiedene Betreibergesellschaften, im Folgenden „Center Parcs“ genannt) und dem Reisevermittlungspartner vereinbart wurden. Einige spezifische (Verkaufs-)Bedingungen für Nordborg Resort in Bezug auf Provisionen (Preise), Haftung und allgemeine Informationen für dieses Produkt unterscheiden sich jedoch und haben Vorrang vor allen anderen zwischen Center Parcs und dem Reisevermittlungspartner vereinbarten Bedingungen. Diese spezifischen Bedingungen sind nachstehend aufgeführt:

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Nordborg ernennt den Reisevermittlungspartner als nicht-exklusiven Vermittler mit der Aufgabe, den Abschluss von Verträgen zwischen dem Kunden und Nordborg in Bezug auf die Bereitstellung von Ferienunterkünften im Park Nordborg Resort zu vermitteln. Vertragspartner des Kunden für die Buchung ist Nordborg.

Für die Buchung einer Ferienunterkunft im Park Nordborg Resort gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Center Parcs (je nach Ursprung der Buchung).



Der Reisevermittlungspartner verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Center Parcs in den Vertrag über die Ferienunterkunft einzubeziehen. Der Reisevermittlungspartner wird den Kunden bei der Reservierung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die darin enthaltenen Zahlungsbestimmungen, hinweisen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (je nach Ursprung der Buchung) sind diesem Schreiben beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass alle Rechte und Pflichten für Nordborg aus diesem Schreiben und dem Reisevermittlungsvertrag für alle Vertragsparteien von Center Parcs des Reisebürovertrags einzeln und nicht gemeinschaftlich gelten. Daher haften die anderen Center Parcs-Vertragspartner des Reisevermittlungsvertrags nicht für Verstöße, Versäumnisse, Haftungsansprüche oder sonstige Verpflichtungen von Nordborg.

2. PROVISIONSSATZ

Die Vergütung, die der Reisevermittlungspartner für seine Tätigkeit als Vermittler für Nordborg erhält, besteht ausschließlich aus der in diesem Artikel beschriebenen Provision. Die Höhe der fälligen Provision beträgt pauschal 12 % (einschließlich eventueller Zusatzleistungen, Arrangements, Zuschläge und Kosten).

Eventuell zwischen Center Parcs und dem Reisevermittlungspartner vereinbarte übergeordnete Provisionen gelten in keinem Fall für die Vermittlung durch den Reisevermittlungspartner im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ferienunterkünften im Park Nordborg Resort.

Nordborg wird Center Parcs Europe B.V. – verantwortlich für die Verwaltung und Mietvermittlung des Nordborg Resorts – zur administrativen Unterstützung bei der Vertragsumsetzung hinzuziehen. Zu diesem Zweck sorgt Center Parcs Europe B.V. für die Abrechnung der Provision im Wege der „Selbstfakturierung“ – und zahlt die Provision im Namen von Nordborg und auf dessen Risiko und Kosten.

Diese Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil und OHNE Unterschrift gültig. Ein Exemplar dieses Anhangs wird dem Reisevermittlungspartner nach Abschluss der Registrierung und erfolgter Bestätigung des Vertragsschlusses durch die Checkbox per E-Mail übersandt.

Anlage 3

Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DS-GVO

Indem die Parteien den Hauptvertrag abschließen, wird zugleich folgender Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 und den weiteren Bestimmungen der Verordnung 2016/679 EU (EU Datenschutz-Grundverordnung) [i. F.: „EU-DS-GVO“] sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags, Auftragsinhalt

1. Inhalt

Groupe Pierre et Vacances Center Parcs ist der Auftraggeber und beauftragt seinen Vertragspartner mit Leistungen gemäß dem Hauptvertrag. Der Vertragspartner ist Auftragsverarbeiter und verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Inhalt des Vertrags ist die Regelung aller datenschutzrechtlichen Fragen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptleistungsvertrag zu dem dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einen Anhang bildet.

3. Dauer des Auftrags

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages, die Pflichten der Parteien zum Schutz personenbezogener Daten aus diesem Datenschutzvertrag enden nicht, bevor die letzte Datenverarbeitung unter dem Hauptvertrag vollzogen ist.

4. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind im Hauptvertrag konkret beschrieben und bestehen grundsätzlich aus den Leistungen, die die der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Plattform schuldet, über die die Leistungen des Auftraggebers von den Nutzern der Plattform bezogen werden können.

5. Ort der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DS-GVO erfüllt sind.

6. Art der Daten

Die Art der zu verarbeitenden Daten wird über die Beschreibung der nach dem Hauptvertrag zu erbringenden Leistungen bestimmt, wobei diese Daten in erster Linie aus Personenstammdaten und Dienstleistungs-bezogenen Daten bestehen.

7. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen werden über die Beschreibung der Dienstleistungen wie im Hauptvertrag spezifiziert bestimmt und umfassen hauptsächlich Kunden und Mitarbeiter

§ 2 Pflichten/Kontrollrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchzuführenden Verarbeitung durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Regelungen der EU Datenschutz-Grundverordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 EU-DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen und in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann z. B. erfolgen durch:

- Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DS-GVO
- Die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DS-GVO
- Aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
- Eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach ISO 27001)

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist gestattet, soweit auch dort die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), soweit gesetzlich erforderlich oder alternative Nennung eines Ansprechpartners für Datenschutz in dem Fall, dass kein rechtliches Erfordernis zur formellen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutz-Kontaktperson unverzüglich mit.

Sollte der Auftragnehmer außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, benennt er entsprechend Art. 27 I DS-GVO einen Repräsentanten in Datenschutzangelegenheiten und nennt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten im Sinne des hinsichtlich eines DSB Festgelegten.

2. Die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DS-GVO wird gewahrt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und zuvor mit

den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Diese gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort.

- 3- Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation sowie Prozesse so gestalten und regelmäßig überprüfen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und damit dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen gerecht werden. Er verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DS-GVO, die jedenfalls -und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der hauptvertraglich geschuldeten Leistung sowie des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers- in Anlage 1 zu diesem Auftragsverarbeitungsvertrag genannte Maßnahmen hinreichend umfassen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) EU-DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

- 4- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5- Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgelegten Weisungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (beispielsweise bei Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden).

In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nicht für andere Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie durch den Weisungsberechtigten beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

- 6- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Unterlagen und Daten betroffen sind.
- 7- Der Auftragnehmer führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 Abs. 2 EU-DS-GVO und stellt dies auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seinerseits bei der Erstellung des Verzeichnisses nach Art 30 Abs. 1 EU-DS-GVO.
- 8- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DS-GVO genannten Pflichten. Hierzu gehören u. a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
 - c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers bei Datenschutz-Folgenabschätzungen,

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen seiner Konsultationspflicht der Aufsichtsbehörde.

- 9- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 4 Rückgabe und Löschung

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmer gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4, 9 EU-DS-GVO, welche sowohl schriftlich als auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, beauftragen. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch im Verhältnis gegenüber dem Subunternehmer Geltung erhalten.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung derjenigen Unterauftragnehmer zu, die der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitteilt und hinsichtlich derer die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegen. Teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen Unterauftragsverarbeiter mit, gelten alle solchen Unterauftragsverarbeiter die den Bestimmungen dieses Vertrages genügen unter der Bedingung als genehmigt, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle des jeweiligen Unterauftragsverarbeiters vor Beginn und während der Datenverarbeitung zusichert und gewährleistet.

2. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform.

Der Auftraggeber kann gegen die Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht länger als 2 Wochen gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

3. Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellen Auftraggeber und Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
4. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (mindestens Textform); sämtliche vertragliche Regelungen zu den Datenschutzpflichten in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.
5. Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung beim Unterauftragsverarbeiter einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
6. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Weisungsrechte

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren.

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.

Auftraggeber und Auftragnehmer nennen einander wechselseitig eine Person oder Funktion, die zur Erteilung bzw. zur Entgegennahme von Weisungen hinsichtlich der hier zu Grunde liegenden Datenverarbeitung ist. Im Fall eines Wechsels oder einer längerfristigen Nicht-Verfügbarkeit eines solchen Kontakts muss die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Textform über einen Ersatz oder Stellvertreter in Kenntnis gesetzt werden.

§ 7 Rechte betroffener Personen

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 22 EU-DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dabei nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder in deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

2. Soweit vom Leistungsumfang erfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – von der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur Durchführung dieses Vertrags beschränkt.
2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
 - bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
 - nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

Die Vertragspartner legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit beauftragt werden.

§ 9 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die in der Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Spezifikationen nach § 3.3 dieses Vertrages als verbindlicher Mindeststandard festgelegt.

Der Auftragnehmer hat damit die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO zu berücksichtigen.

1. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
2. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen.

§ 10 Haftung

Für die Haftung aufgrund von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen oder dieser Datenschutzvereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sonstiges

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Ähnliches gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen Datenverarbeitungskomponenten zu entfernen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und all seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.
4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
5. Dieser Vereinbarung tritt in Kraft, sobald der Auftragsverarbeiter sie seinerseits akzeptiert, indem er den Vertragsschluss elektronisch annimmt. Dazu betätigt er das Opt-in zur Reisebüro-Agenturanmeldung unter www.centerparcs.de/agentur, sofern nicht der Auftraggeber unverzüglich seinen Widerspruch erklärt, den er allein auf datenschutzrechtlich relevante objektive Gründe stützen kann. Es bleibt dem Auftraggeber insbesondere unbenommen, den Vertragsschluss einseitig von Durchführung und Ergebnis einer Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters abhängig zu machen, wenn er für eine solche Prüfung objektive wichtige Gründe nennen kann.

Anlage 1 zu ANLAGE 3 DATENSCHUTZ

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters - Mindeststandard

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO)

a) Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen ist zu verhindern.

(Beispiele: Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Schlüssel/Schlüsselvergabe, Türsicherung (elektrische Türöffner usw.), Werkschutz, Pfortner, Überwachungseinrichtung, Alarmanlage, Video-/Fernsehmonitor)

b) Zugangskontrolle

Eine unbefugte Systemnutzung ist zu verhindern.

(Beispiele: sichere Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User)

c) Zugriffskontrolle/Benutzerkontrolle

Es darf kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems möglich sein.

(Beispiele: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen, Auswertungen Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung)

d) Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden.

(Beispiele: Mandantenfähigkeit/Zweckbindung, Sandboxing, Funktionstrennung/Produktion/Test)

e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO, Art. 25 Abs. 1 EU-DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat in einer Weise zu erfolgen, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO)

a) Weitergabekontrolle/Übertragungskontrolle

Es darf kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport möglich sein.

(Beispiele: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur, Transportsicherung)

b) Eingabekontrolle/Datenträgerkontrolle/Speicherkontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

(Beispiele: Protokollierung, Dokumentenmanagement)

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit/Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO)

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust.

(Beispiele: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Spiegeln von Festplatten, z. B. RAID-Verfahren, getrennte Aufbewahrung, Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; darüber hinaus: rasche Wiederherstellbarkeit, Art. 32 Abs. 1 lit. c EU-DS-GVO)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d EU-DS-GVO, Art. 25 Abs. 1 EU-DS-GVO)

a) Datenschutz-Management

b) Incident-Response-Management

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 EU-DS-GVO)

d) Auftragskontrolle

Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers

(Beispiele: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen)